

Synopse Änderung der Grubensatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Grubensatzung) der Stadt Heidelberg</p>	<p>Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Heidelberg (Grubensatzung – GrubS)</p>
<p>§ 2 Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Abwasserbeseitigung nach § 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten i. S. v. § 45 b Abs. 1 S. 3 Wassergesetz (WG).</p>	<p>§ 2 Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Abwasserbeseitigung nach § 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten.</p>
<p>§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen.</p> <p>(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.</p>	<p>§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen; § 46 Absatz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. Daneben sind die Besitzer von Grundstücken sowie die Inhaber von Wohnungen oder anderen Räumen berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen.“</p>
<p>§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die</p>	<p>§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die</p>

<p>Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.</p> <p>(2) Die Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn das Abwasser im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen aufgebracht wird. Die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO - sowie der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Die ordnungsgemäße Verbringung zu den Aufbringungsflächen muss sichergestellt sein.</p> <p>(3) Dem Antrag auf Befreiung nach Abs. 2 ist die genaue Lagebezeichnung Flst. Nr./Gewann des als Aufbringungsfläche vorgesehenen Grundstücks sowie die Größe der Aufbringungsfläche beizufügen.</p>	<p>Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.</p> <p>(2) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser sowie dessen Aufbringung gilt § 46 WG in der jeweils geltenden Fassung. Sofern danach eine Aufbringung erfolgen kann, muss die ordnungsgemäße Verbringung zu den Aufbringungsflächen sichergestellt sein.</p> <p>(3) Dem Antrag auf Aufbringung nach Absatz 2 ist die genaue Lagebezeichnung Flst. Nr./Gewann des als Aufbringungsfläche vorgesehenen Grundstücks sowie die Größe der Aufbringungsfläche beizufügen.</p>
<p>§ 6 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben</p> <p>(1) Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, der Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in den bei der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf zu entsorgen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit selbst entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist. Sie kann sich hierzu eines Fachunternehmens als Dritten i. S. d. § 45 b Abs. 2 WG bedienen.</p>	<p>§ 6 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben</p> <p>(1) Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung, der Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in den bei der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf zu entsorgen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit selbst entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist; sie kann sich hierzu eines Dritten bedienen.</p>
<p>§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Kontrollrecht</p> <p>(3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben</p>	<p>§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Kontrollrecht</p> <p>(3) Der Stadt Heidelberg und deren Beauftragten ist – soweit erforderlich – ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der</p>

<p>zu gewähren</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden; – zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 7. 	<p>Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne vorherige Anmeldung zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden; - mit vorheriger Anmeldung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 6, sofern nicht ein sofortiges Leeren im Sinne von § 6 Absatz 3 der Satzung erforderlich ist. Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den Zeiten betreten werden, in denen sie für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Notfalls sind die zum Zugang erforderlichen Schlüssel zu hinterlegen oder der Stadt bzw. deren Beauftragten zu übergeben.“
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig i. S. v. § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt, 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt, 3. entgegen § 6 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1, 2 und 4 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossenes Abwasser oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält, 5. entgegen § 7 Abs. 2 das Entleerungsgut 	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig i. S. v. § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt, 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 5 Absatz 1 herstellt, unterhält oder betreibt, 3. entgegen § 5 Absatz 2 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 5 Absatz 1, 2 und 4 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossenes Abwasser oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält, 5. entgegen § 6 Absatz 2 das Entleerungsgut

<p>der Stadt nicht beim Klärwerk Nord, Tiergartenstraße, zur Beseitigung übergibt,</p> <p>6. entgegen § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>7. entgegen § 13 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.</p>	<p>der Stadt nicht beim Klärwerk Nord, Tiergartenstraße, zur Beseitigung übergibt,</p> <p>6. entgegen § 11 Absatz 1 oder Absatz 6 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt</p> <p>7. entgegen § 11 Absatz 3 den Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.</p>
---	--